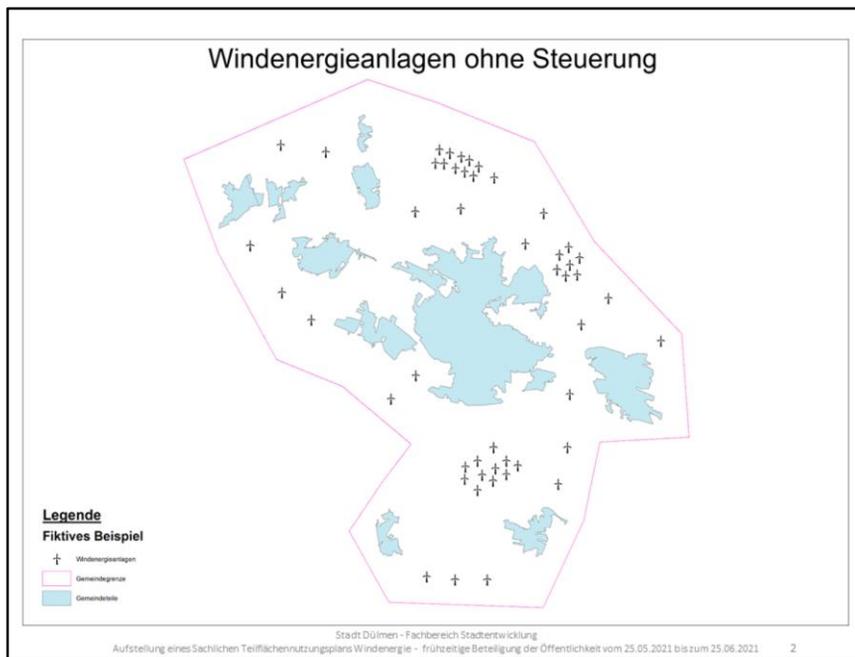
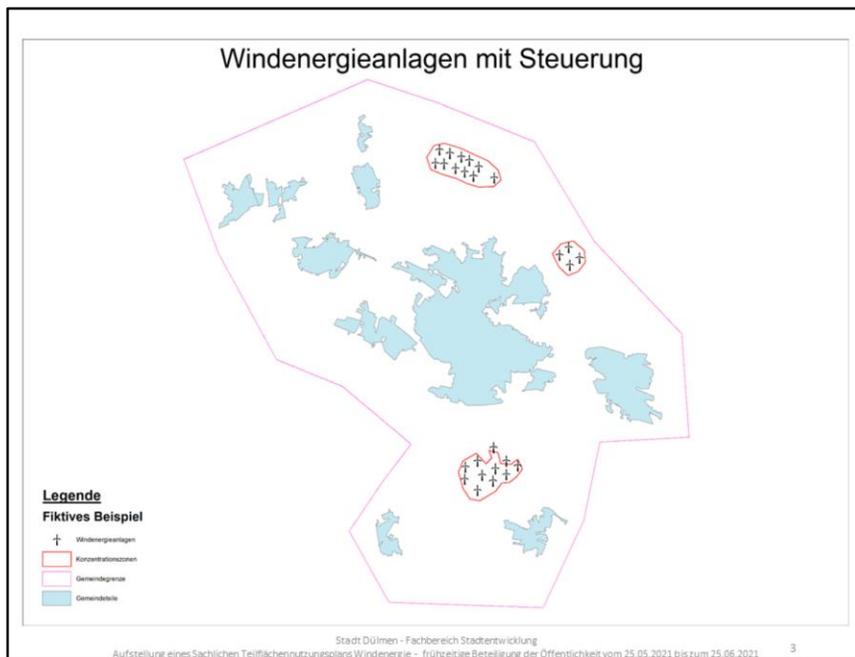


# Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Stadt Dülmen

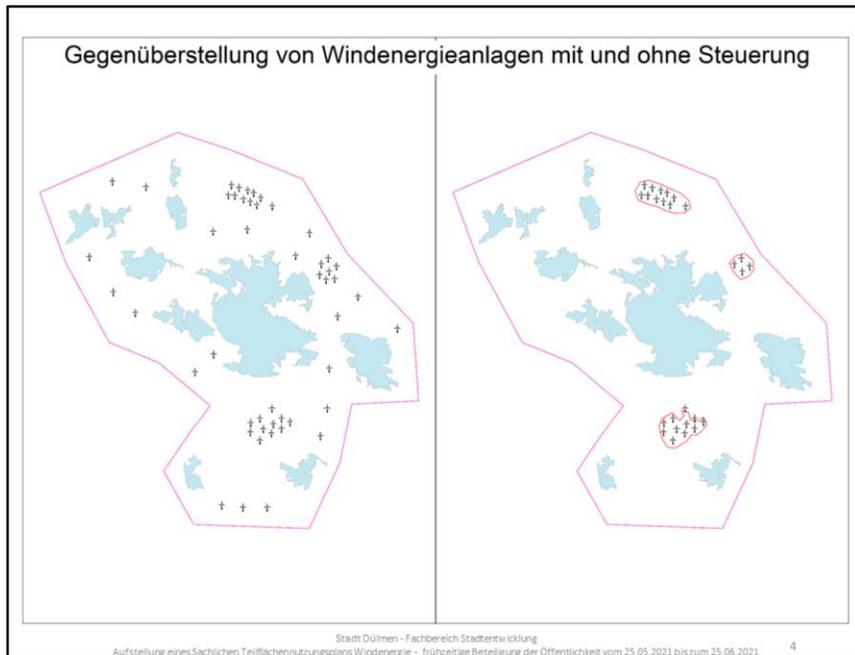
Dem Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes  
Windenergie liegt ein Konzept zur Ermittlung von Windenergie-Konzentrationszonen  
zugrunde, welches nachfolgend erläutert wird.



Die Windenergie ist eine Nutzung, die vom Bundesgesetzgeber im so genannten Außenbereich, also nahezu überall außerhalb der Ortslagen, privilegiert wurde. Das heißt, dass die Windenergieanlagen dort unter bestimmten Voraussetzungen bevorzugt zulässig sind. Hieraus folgt, dass sie nahezu überall dort errichtet werden können, wo sie beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes oder des Artenschutzes genehmigungsfähig sind. In der Konsequenz kann sich die Errichtung von Windenergieanlagen vor diesem Hintergrund so gestalten, wie in diesem fiktiven Beispiel. Windenergieanlagen sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt und folgen hinsichtlich ihrer Standorte keiner einheitlichen räumlichen Steuerung.



Mit der Privilegierung der Windenergie hat der Bundesgesetzgeber den Städten und Gemeinden aber die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung der Windenergie räumlich zu steuern und die Errichtung von Windenergieanlagen auf so genannte Konzentrationszonen zu begrenzen. Wie in diesem fiktiven Beispiel dargestellt, wäre die Errichtung von Windenergieanlagen dann nur innerhalb der Konzentrationszonen möglich.



Die Gegenüberstellung der beiden Beispiele verdeutlicht, wie die räumliche Steuerung der Windenergie wirkt.

Ermittlung von Konzentrationszonen in Anlehnung an  
aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
in einem mehrstufigen Verfahren

Stadt Dülmen - Fachbereich Stadtentwicklung  
Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 5

Die Stadt Dülmen möchte die zukünftige Entwicklung der Windenergie auf ihrem Stadtgebiet steuern. Das ist aber nur mit einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan möglich, der Konzentrationszonen für Windenergie ausweist. Die Ermittlung der Konzentrationszonen erfolgt in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einem mehrstufigen Verfahren.

Hierbei werden zunächst s.g. harte und weiche Tabuzonen ermittelt. Wichtig ist hierbei, dass diese Ermittlung für das gesamte Stadtgebiet einheitlich durchgeführt wird. Nicht zulässig sind Abweichungen, die sich auf Einzelflächen beziehen

Ermittlung von Konzentrationszonen in Anlehnung an  
aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
in einem mehrstufigen Verfahren

**Stufe 1: Ermittlung der s.g. harten Tabuzonen**  
rechtlich oder tatsächlich nicht nutzbare Flächen

In Stufe eins werden zunächst s. g. harte Tabuzonen erarbeitet. Hierbei handelt es sich um Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Nutzung durch die Windenergie in Frage kommen. Rechtliche Gründe können dabei der Ausschluss von Windenergieanlagen kraft Gesetzes sein. Zu den tatsächlichen Gründen können etwa große Wasserflächen zählen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist.

Ermittlung von Konzentrationszonen in Anlehnung an  
aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
in einem mehrstufigen Verfahren

**Stufe 1: Ermittlung der s.g. harten Tabuzonen**

rechtlich oder tatsächlich nicht nutzbare Flächen

**Stufe 2: Ermittlung der s.g. weichen Tabuzonen**

nach dem planerischen Willen der Kommune nicht infrage kommende Flächen

Die zweite Stufe umfasst die Ermittlung der s.g. weichen Tabuzonen. Weiche Tabuzonen sind solche Flächen, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, auf denen die Stadt Dülmen die Errichtung von Windenergieanlagen aber aus planerischen Gründen ausschließen möchte. Beispielhaft können hier etwa Waldflächen oder Vorsorgeabstände zu sensiblen Nutzungen wie z. B. Wohnen genannt werden.

In den Stufen eins und zwei ergeben sich die unterschiedlichen Abstände zum Teil aus der Höhe der Windenergieanlagen. Hierzu wird auf eine so genannte Referenzanlage, also eine „Muster“-Windkraftanlage zurückgegriffen. Dies ist erforderlich, weil die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte plant.

Ermittlung von Konzentrationszonen in Anlehnung an  
aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
in einem mehrstufigen Verfahren

**Stufe 1: Ermittlung der s.g. harten Tabuzonen**

rechtlich oder tatsächlich nicht nutzbare Flächen

**Stufe 2: Ermittlung der s.g. weichen Tabuzonen**

nach dem planerischen Willen der Kommune nicht infrage kommende Flächen

**Stufe 3: Abwägung konkurrierender Belange**

Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

Während so zunächst harte und weiche Tabukriterien pauschal angewendet werden, erfolgt in der nächsten, also in der dritten Stufe die Abwägung s. g. öffentlicher und privater Belange. Hierbei handelt es sich um konkrete Belange innerhalb der Potenzialflächen, die nicht gemeindeweit einheitlich vorliegen. So fällt etwa der Artenschutz in diese Kategorie.

Ermittlung von Konzentrationszonen in Anlehnung an  
aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts  
in einem mehrstufigen Verfahren

**Stufe 1: Ermittlung der s.g. harten Tabuzonen**

rechtlich oder tatsächlich nicht nutzbare Flächen

**Stufe 2: Ermittlung der s.g. weichen Tabuzonen**

nach dem planerischen Willen der Kommune nicht infrage kommende Flächen

**Stufe 3: Abwägung konkurrierender Belange**

Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

**Stufe 4: Prüfung auf substanziellen Raum**

Verbleibt der im Außenbereich eigentlich privilegierten Nutzung Windenergie  
ausreichend Raum?

Auf Ebene der Stufe vier wird abschließend geprüft, ob der eigentlich privilegierten Nutzung „Windenergie“ auch vor dem Hintergrund der Steuerung ausreichend Raum innerhalb des Stadtgebietes zur Verfügung steht.

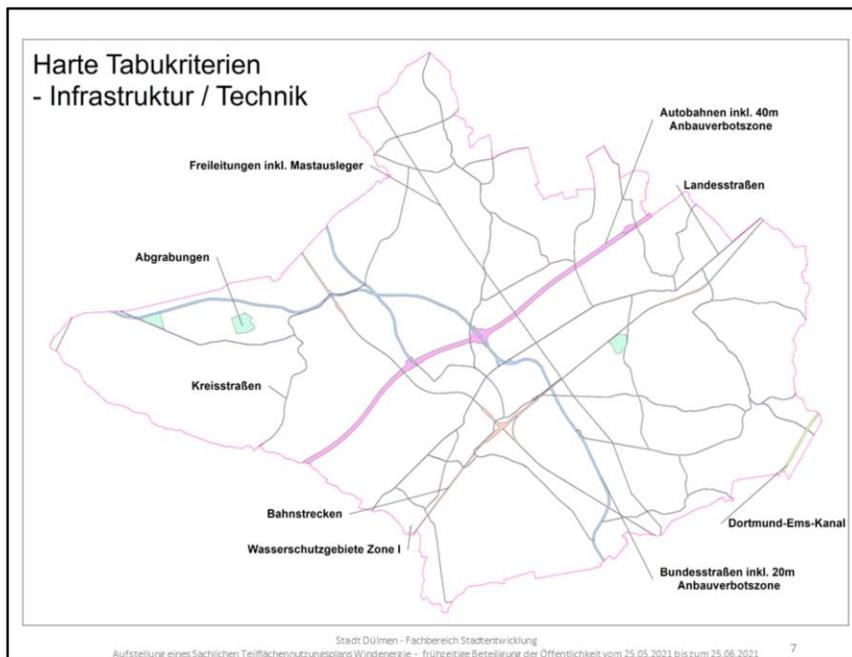
**Stufe 1:**  
**Ermittlung der s.g. harten Tabuzonen**  
rechtlich oder tatsächlich nicht nutzbare Flächen

Infrastruktur / Technik  
Natur  
Siedlung

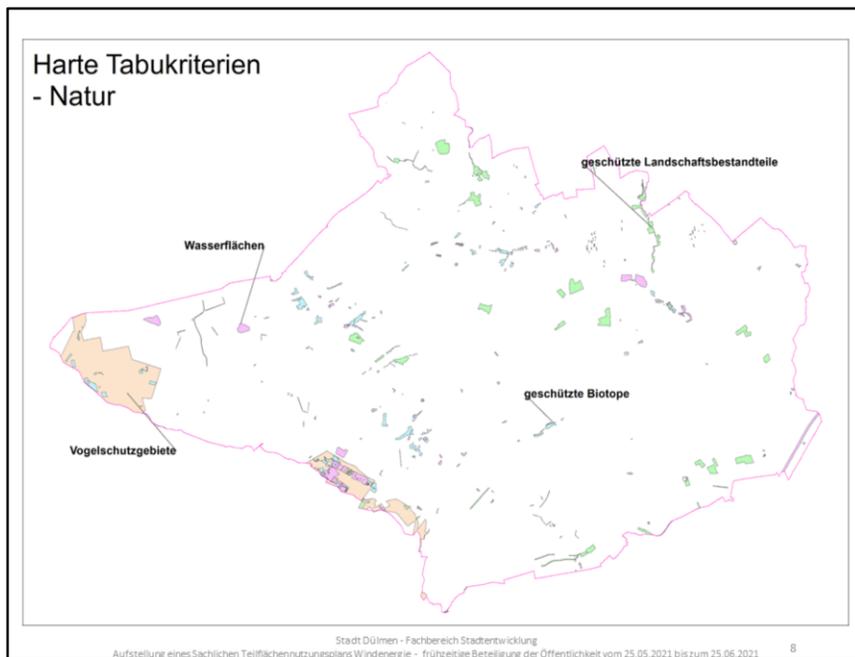
Stadt Dülmen - Fachbereich Stadtentwicklung  
Aufstellung eines Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021

6

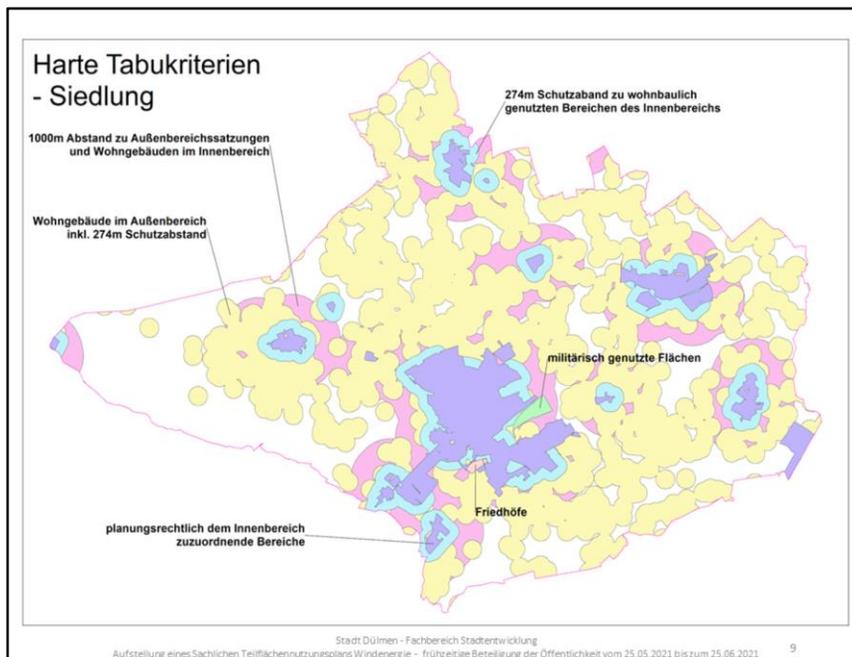
Nachfolgend wird die Ermittlung der harten Tabuflächen aus der Stufe 1 verdeutlicht. Die zum Tragen kommenden Tabukriterien sind dabei inhaltlich in die Kategorien Infrastruktur und Technik, Natur und Siedlung untergliedert.



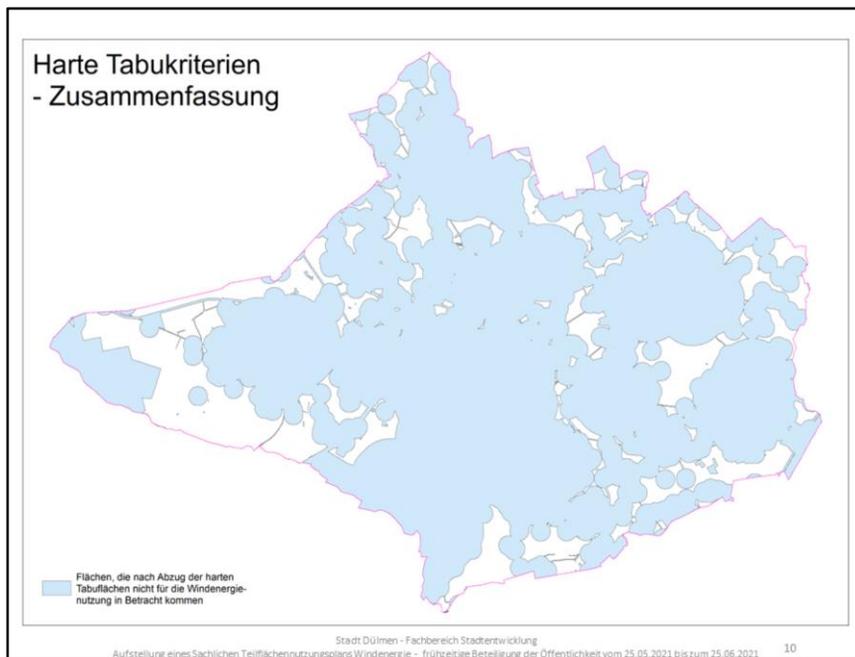
In der Kategorie „Infrastruktur und Technik“ gehören aktuelle und genehmigte Abgrabungen, Freileitungen, die Autobahn inkl. einer aus dem Gesetz hervorgehenden Anbauverbotszone von beidseitig 40m ab Fahrbahnrand, Landesstraßen, der Dortmund-Ems-Kanal, Bundesstraßen inkl. einer aus dem Gesetz hervorgehenden Anbauverbotszone von beidseitig 20m ab Fahrbahnrand, Wasserschutzgebiete der Zone I, Bahnstrecken sowie Kreisstraßen zu den harten Tabuzonen.



In der Kategorie „Natur“ zählen Wasserflächen ab einer Größe von 2000m<sup>2</sup>, nach dem Landesnaturschutzgesetz geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop sowie europäische Vogelschutzgebiete zu den harten Tabuzonen.



In der Kategorie „Siedlung“ zählen ein immissionsschutzrechtlicher Schutzabstand von 274m zu Wohngebäuden im Außenbereich, ein aus dem Baugesetzbuch abgeleiteter Abstand von 1000m zu Wohngebäuden im Innenbereich und innerhalb so genannter Außenbereichssatzungen, über den aktuell auch in den Medien berichtet wird, ein ebenfalls immissionsschutzrechtlicher Schutzabstand von 274m zu wohnbaulich genutzten Bereichen des Innenbereichs, aktiv militärisch genutzte Flächen, die Friedhöfe auf dem Stadtgebiet sowie der gesamte unter planungsrechtlichen Aspekten als Innenbereich anzusehende Bereich zu den harten Tabuflächen.



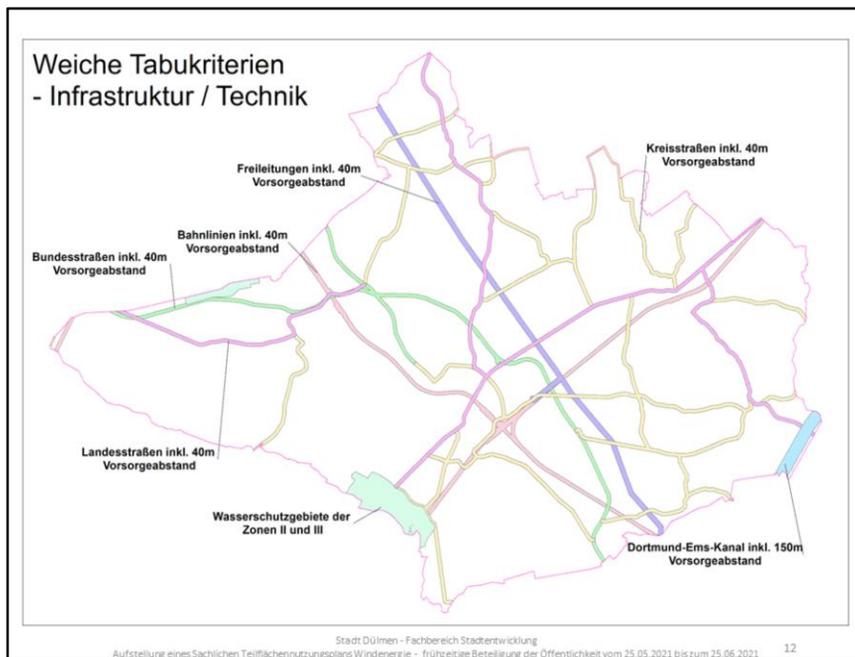
Somit ergeben sich aus dem Bereich der harten Tabuzonen insgesamt die auf der Karte in blau dargestellten Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

**Stufe 2:**  
**Ermittlung der s.g. weichen Tabuzonen**  
nach dem planerischen Willen der Kommune nicht infrage kommende Flächen

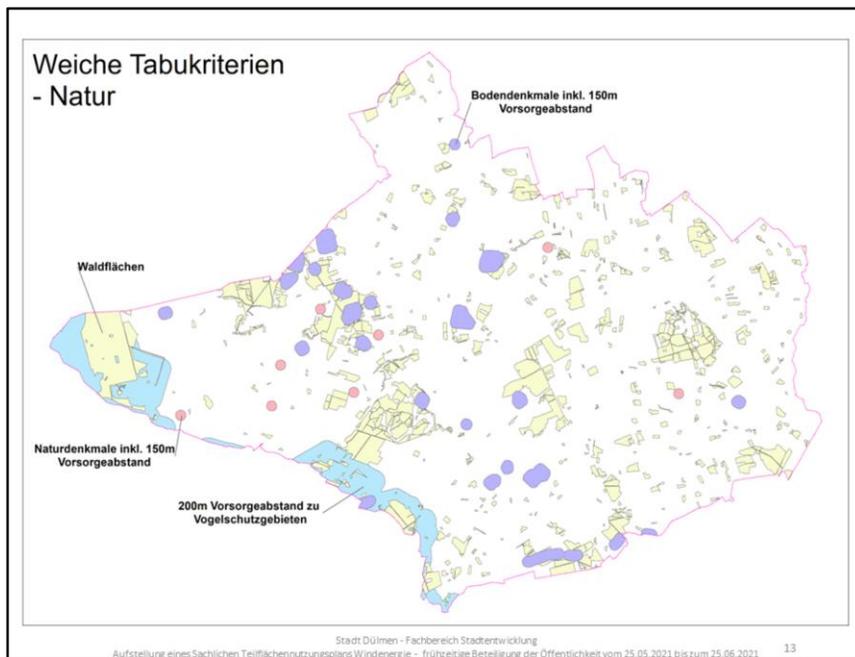
Infrastruktur / Technik  
Natur  
Siedlung  
Planwerke

Stadt Dülmen - Fachbereich Stadtentwicklung  
Aufstellung eines Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 11

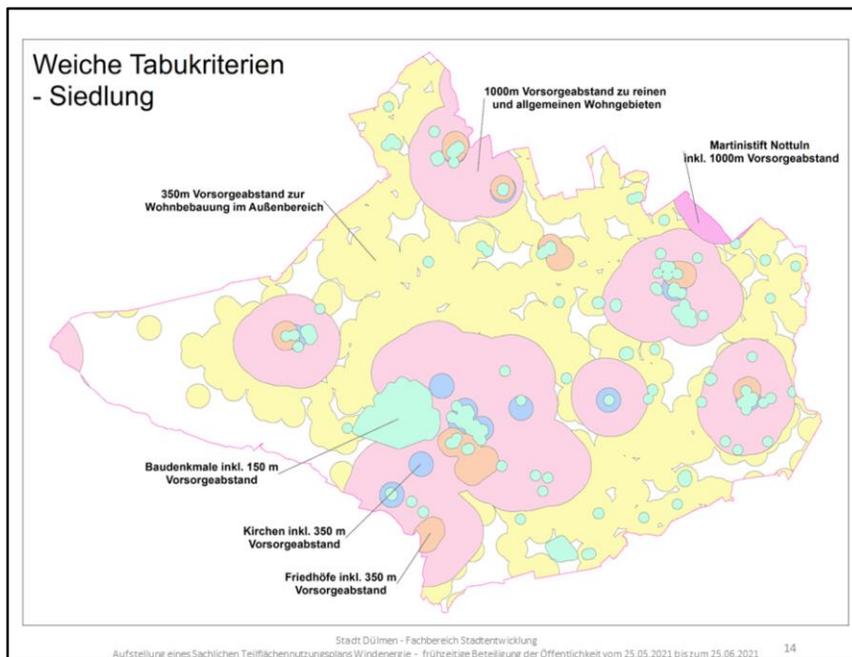
Auf der Stufe 2 erfolgt dann die Ermittlung der weichen Tabuflächen, also der Flächen, die nach dem planerischen Willen der Kommune aus bestimmten Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Für die grafische Aufbereitung erfolgte hier eine Untergliederung in die Themen „Infrastruktur / Technik“, „Natur“, „Siedlung“ und „Planwerke“.



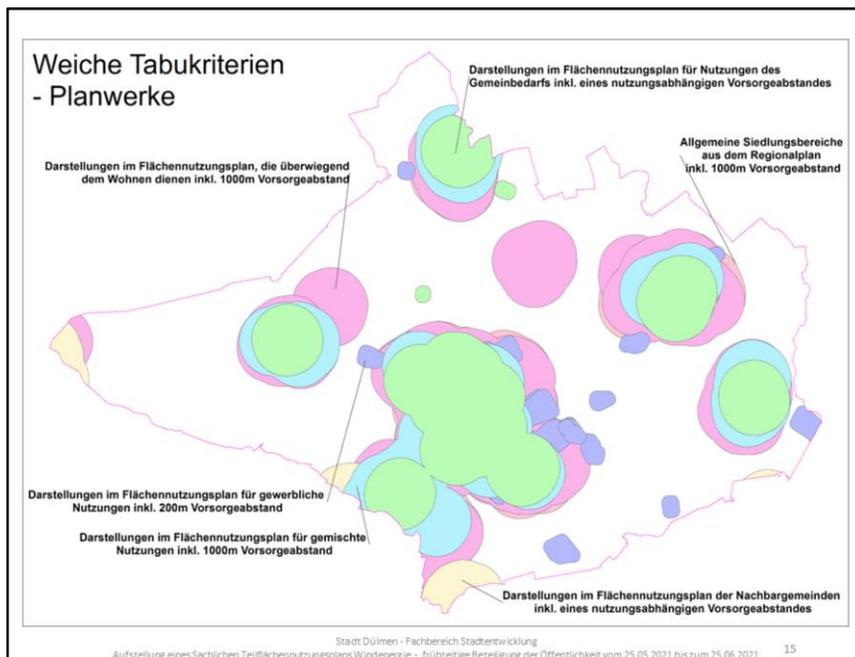
Zur Kategorie „Infrastruktur / Technik“ werden ein erweiterter Vorsorgeabstand von 40m ab Fahrbahnrand zu Bundesstraßen, ein Vorsorgeabstand von 40m zu Bahnliesen, ein Vorsorgeabstand von 40m zu Freileitungen, ein Vorsorgeabstand von 40m ab dem Fahrbahnrand von Kreisstraßen, ein Vorsorgeabstand von 150m zum Dortmund-Ems-Kanal, Wasserschutzgebiete der Zonen II und III sowie ein Vorsorgeabstand von 40m ab dem Fahrbahnrand von Landesstraßen gezählt.



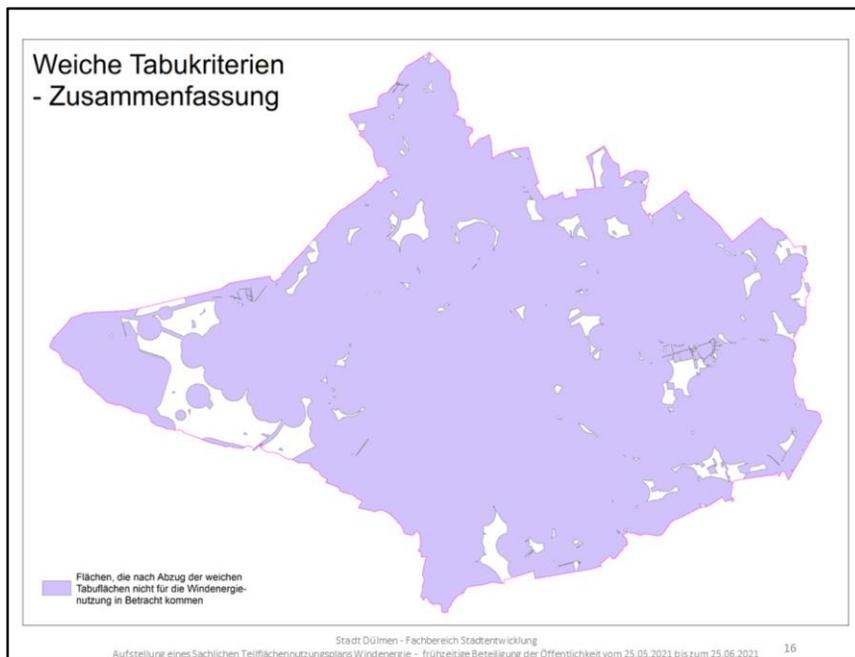
Zur Kategorie „Natur“ zählen Waldflächen ab einer Größe von 2000m<sup>2</sup>, Bodendenkmale inkl. eines Vorsorgeabstandes von 150m, ein Vorsorgeabstand von 200m zu europäischen Vogelschutzgebieten und Naturdenkmale inkl. eines Vorsorgeabstandes von 150m.



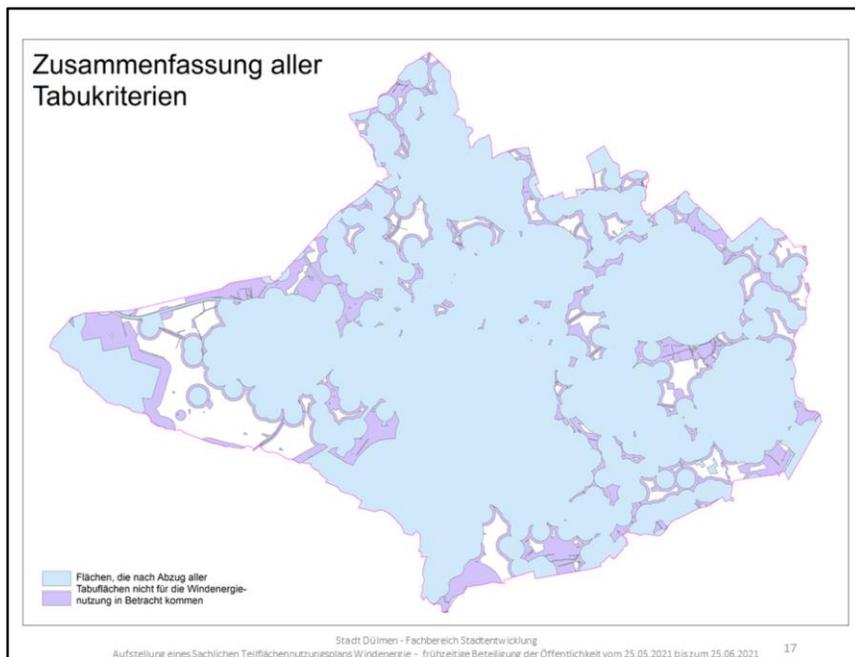
In der Kategorie „Siedlung“ wird ein Vorsorgeabstand von 350m zur Wohnbebauung im Außenbereich, ein Vorsorgeabstand von 1000m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten in Anlehnung an den Landesentwicklungsplan, ein Vorsorgeabstand von 1000m zum Martinistift in Nottuln, ein Vorsorgeabstand von 350m zu Friedhöfen und Kirchen sowie Baudenkmale inkl. eines Vorsorgeabstandes von 150m zu den weichen Tabuflächen gezählt.



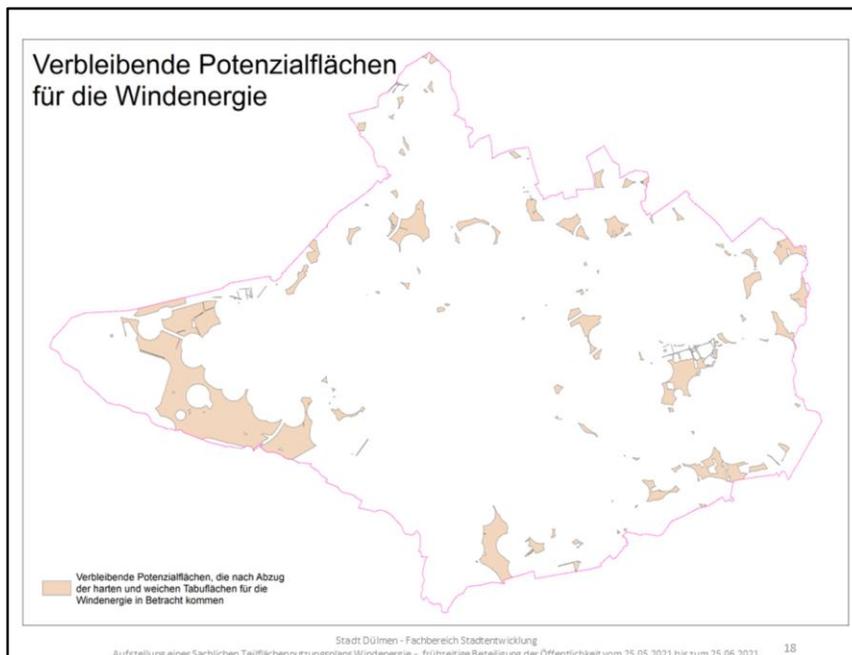
Die Kategorie „Planwerke“ umfasst die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen sowie des Regionalplans für das Münsterland, die inkl. eines Vorsorgeabstandes auf Grund ihrer in diesen Planwerken vorgesehenen Nutzungen der Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Im Einzelnen sind dies Darstellungen des Flächennutzungsplans, die überwiegend dem Wohnen dienen inkl. eines Vorsorgeabstandes von 1000m, Flächennutzungsplandarstellungen für Nutzungen des Gemeinbedarfs inkl. eines nutzungsabhängigen Vorsorgeabstandes (sensible Nutzungen wie etwa Schulen und Krankenhäuser erhalten einen Vorsorgeabstand von 1000m, eher gewerbliche Nutzungen wie Feuerwehr und Verwaltung einen Vorsorgeabstand von 200m), allgemeine Siedlungsbereiche aus dem Regionalplan für das Münsterland inkl. eines 1000m Vorsorgeabstandes, Flächennutzungsplandarstellungen der Nachbargemeinden inkl. eines nutzungsabhängigen Vorsorgeabstandes (sensible Nutzungen wie etwa Wohnen, Schulen und Krankenhäuser erhalten einen Vorsorgeabstand von 1000m, eher gewerbliche Nutzungen bekommen einen Vorsorgeabstand von 200m). Flächennutzungsplandarstellungen für gemischte Nutzungen, d. h. Flächen, in denen sowohl Wohnen als auch Gewerbe zulässig sind, erhalten einen Vorsorgeabstand von 1000m, und Flächennutzungsplandarstellungen für gewerbliche Nutzungen werden inkl. eines Vorsorgeabstandes von 200m zu den weichen Tabuzonen gezählt.



Auf der Stufe der weichen Tabuflächen ergeben sich vor dem Hintergrund der zuvor erläuterten Tabukriterien insgesamt die in der Karte farbig dargestellten Flächen, die nach dem planerischen Willen der Kommune nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.



In der Zusammenfassung dieser ersten beiden Stufen zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie ergeben sich die in der Karte farbig dargestellten Flächen, die nicht für eine Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen.

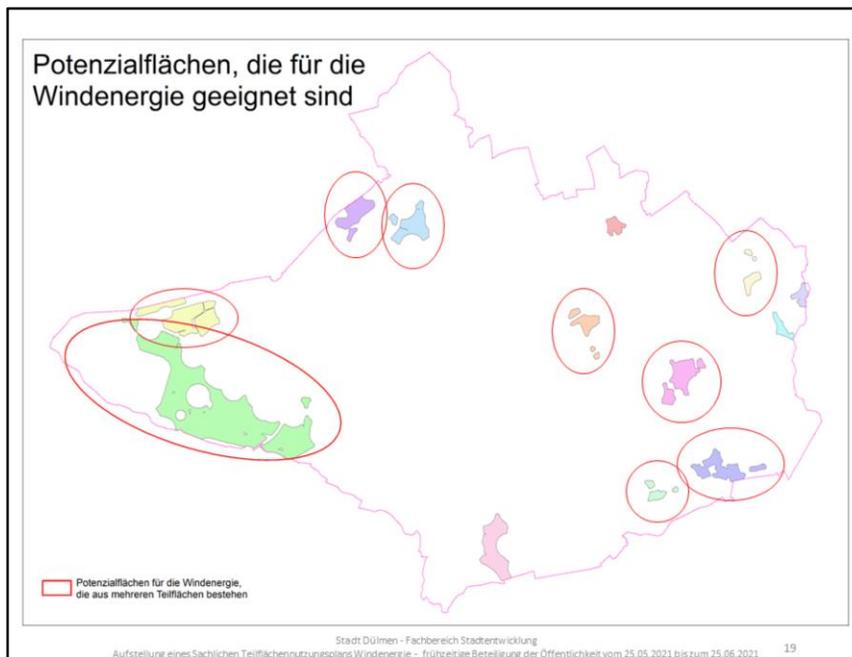


Hieraus lassen sich in einem nächsten Schritt die Flächen ableiten, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ermöglicht werden soll. Das sind die in der Karte farbig dargestellten Flächen.

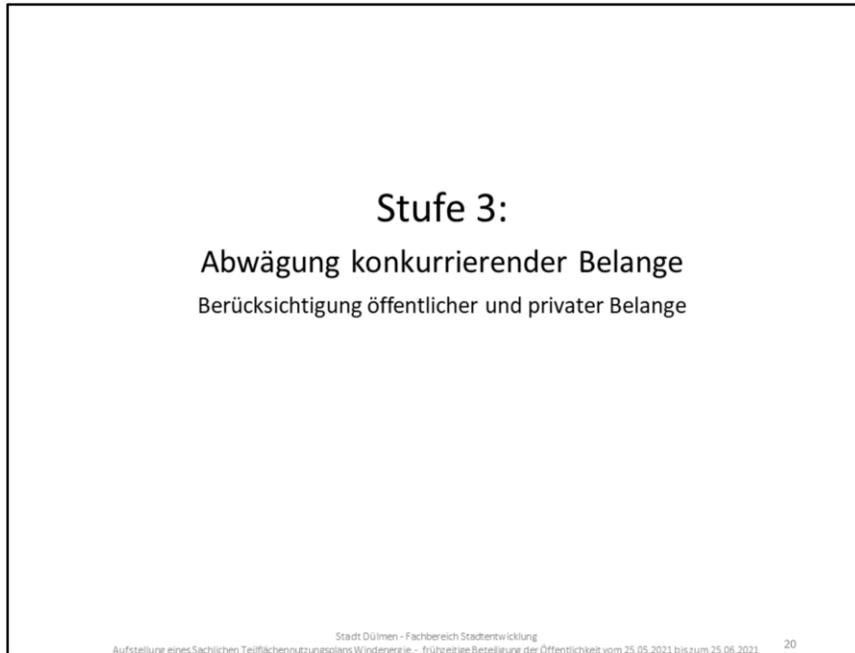
Dabei sind weitere wichtige Punkte zu beachten:

Es ist durch die Rechtsprechung abschließend geklärt, dass sich eine Windenergieanlage komplett, also inkl. der von ihren Rotorblättern überstrichenen Fläche innerhalb einer Konzentrationszone befinden muss. Dadurch wird schnell ersichtlich, dass viele bisher ermittelte Flächen dieses Kriterium nicht erfüllen und somit nicht weiterverfolgt werden können.

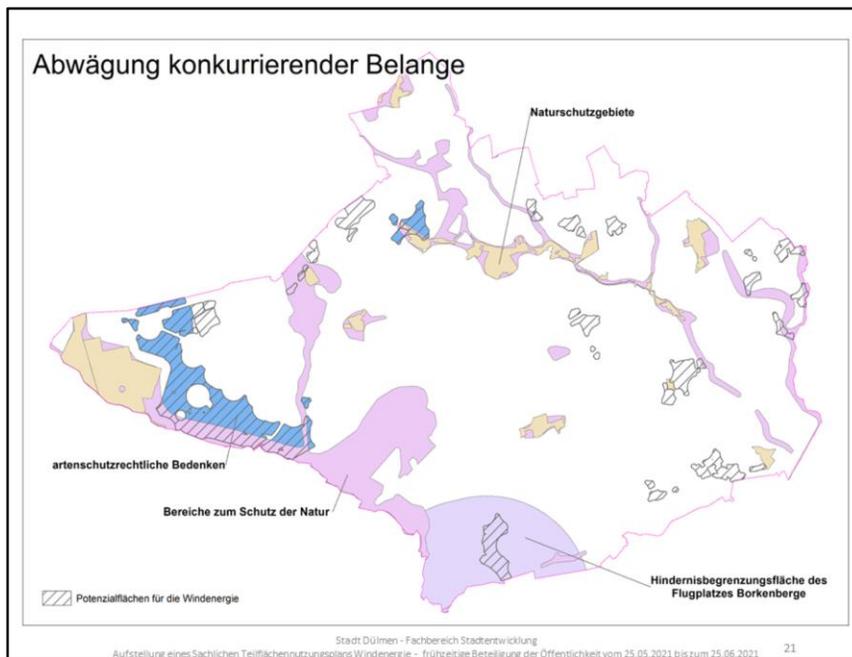
Zudem sollen die Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglichst nicht als Einzelanlagen errichtet, sondern gebündelt werden, was eine gewisse Mindestgröße der späteren Konzentrationszonen erfordert. Vor diesem Hintergrund ist als weiteres weiches Tabukriterium eine Mindestflächengröße von 15 Hektar für eine Konzentrationszone definiert worden.



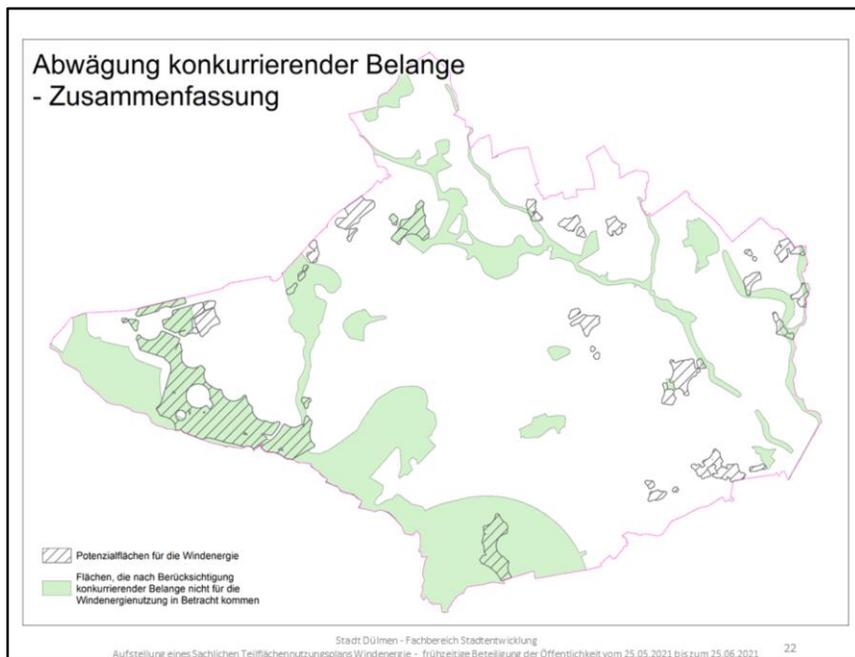
Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ergeben sich nach Abschluss der Stufen eins und zwei insgesamt 13 Potenzialflächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Wie zu erkennen ist, kann eine Potenzialfläche dabei aus mehreren Teilflächen bestehen. Diese liegen dann aber nahe beieinander. Die dort errichteten Windkraftanlagen stellen für den außenstehenden Betrachter einen zusammenhängenden Windpark dar. Auf der Karte sind diese Flächen eingekreist.



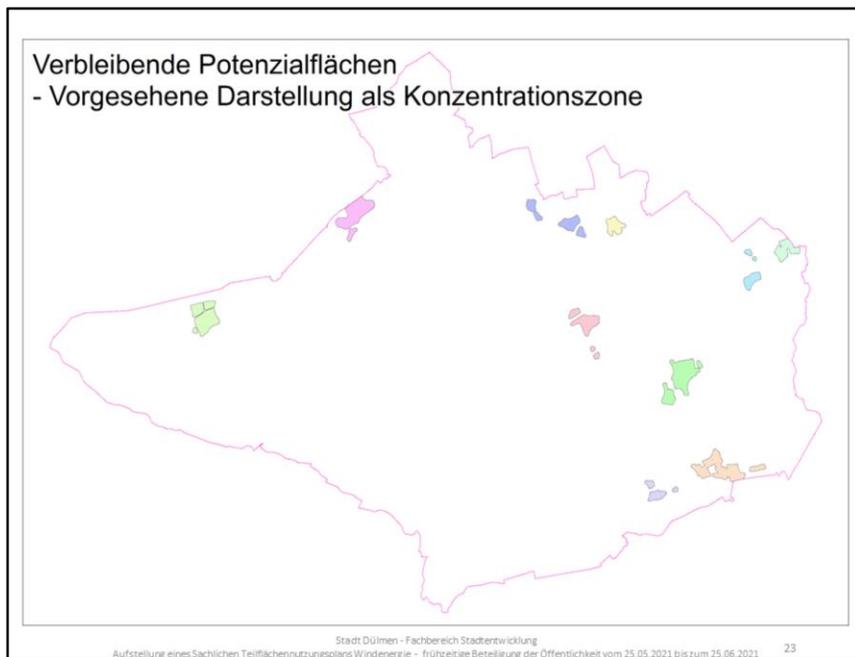
Das Ergebnis der Stufen 1 und 2 sind Potenzialflächen, die mit den Belangen konkurrierender Nutzungen abzuwägen sind. Diese Belange sind einzelfallbezogen zu beurteilen und können im Gegensatz zu den Belangen der Stufen 1 und 2 nicht gemeindefeit einheitlich betrachtet werden. Das Ergebnis der Abwägung sind Konzentrationszonen.



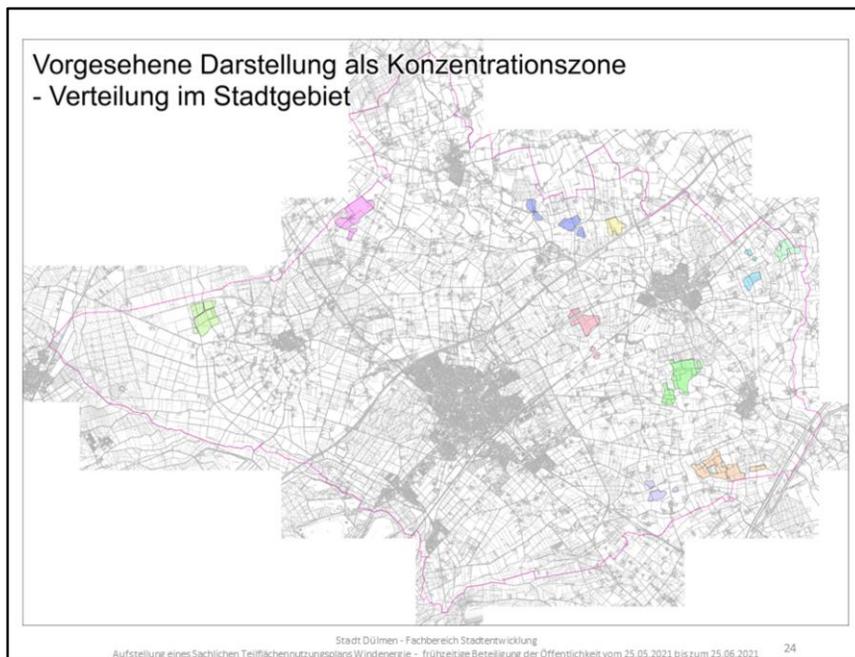
Zu diesen konkurrierenden Belangen zählen nach dem Bundesnaturschutzgesetz festgesetzte Naturschutzgebiete, die sogenannte Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Borkenberge, die einen hindernisfreien An- und Abflug gewährleistet, die im Regionalplan für das Münsterland dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur sowie Flächen, gegen die aus artenschutzrechtlicher Sicht Bedenken bestehen.



Insgesamt ergeben sich so auf der Stufe 3 die farbig dargestellten Flächen, die nicht für eine Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen und die ermittelten Potenzialflächen insofern weiter verringern.



Bei den farbig dargestellten Flächen handelt es sich im Ergebnis der Abwägung um die Konzentrationszonen, die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellt werden sollen.



Die gegenwärtig vorgesehenen Konzentrationszonen verteilen sich räumlich auf die Bauerschaften Limbergen, Hangenau, Daldrup, Rödder, Mitwick, Weddern, Welte und die Bauerschaft Merfeld.

## Stufe 4:

### Prüfung auf substanziellen Raum

Verbleibt der im Außenbereich eigentlich privilegierten Nutzung Windenergie ausreichend Raum?

In der sich nun anschließenden Stufe vier erfolgt eine Prüfung, ob auf dem Dülmener Stadtgebiet substanziell, d. h. ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Dabei ist der Maßstab „substanziell“ individuell und nicht gesetzlich normiert.

## Prüfung auf Substanziellen Raum

Anhaltswert gem. aktueller Rechtsprechung:

Anteil von **10 Prozent** an den Flächen, die nach Abzug der harten Tabuflächen verbleiben.

Ergebnis nach aktueller Potenzialanalyse:

Anteil von ca. **12,7 Prozent** an den Flächen, die nach Abzug der harten Tabuflächen verbleiben.

Durch Rechtsprechung ist in vergangenen Urteilen ein Anhaltswert für die Flächenausweisung von 10 Prozent des Gemeindegebietes nach Abzug der harten Tabukriterien benannt worden. Allerdings kann hierbei nicht von einem starren Prozentsatz ausgegangen werden. Das Verhältnis der Flächengrößen zueinander hat lediglich eine Indizwirkung. Es darf nicht pauschal herangezogen werden, sondern ist für das jeweilige Vorgehen der Gemeinden individuell zu betrachten.

Nach der vorliegenden Potenzialanalyse beträgt der Anteil der aktuell verbleibenden Flächen, auf denen grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet werden können, ca. 12,7 Prozent.

## Weiteres Verfahren

Abschließend möchten wir ihnen noch eine Übersicht über das geplante weitere Verfahren geben.

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Mai / Juni 2021

Stadt Dülmen - Fachbereich Stadtentwicklung  
Aufstellung eines Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 28

Aktuell befinden wir uns verfahrenstechnisch in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Mai 2019



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mai / Juni 2021

Stadt Dülmen - Fachbereich Stadtentwicklung  
Aufstellung eines Sachlichen Teilflächenutzungsplans Windenergie - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 28

Bereits im Vorfeld der jetzt laufenden Beteiligung hat im Mai 2019 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Hierzu zählen z. B. der Kreis Coesfeld mit seiner UNB und der Landesbetrieb Wald und Holz.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Mai 2019



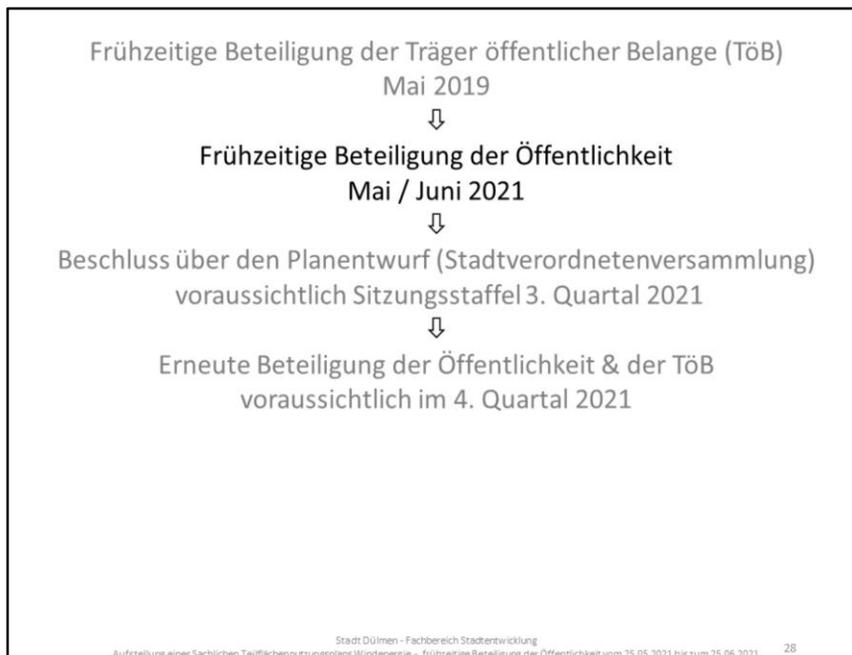
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mai / Juni 2021

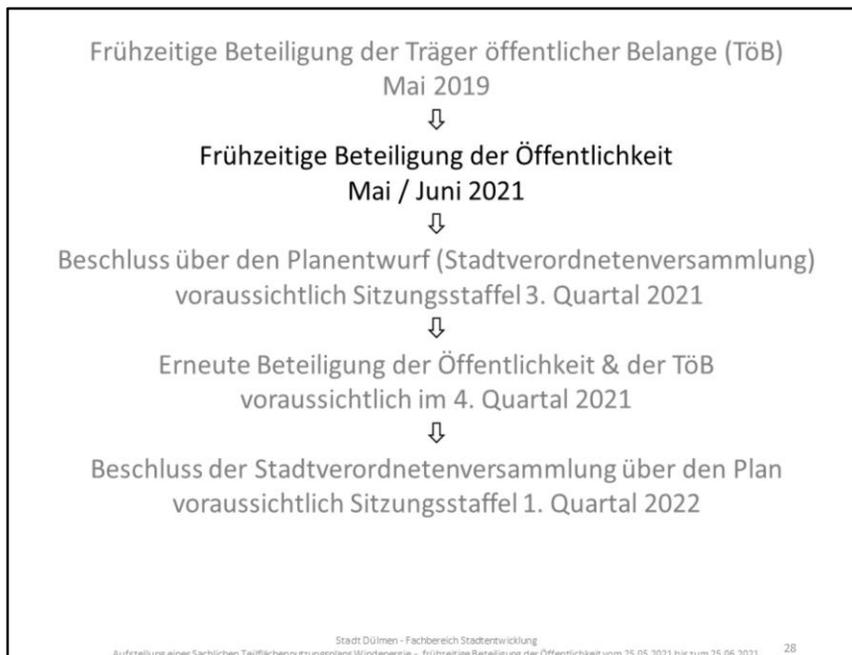


Beschluss über den Planentwurf (Stadtverordnetenversammlung)  
voraussichtlich Sitzungsstaffel 3. Quartal 2021

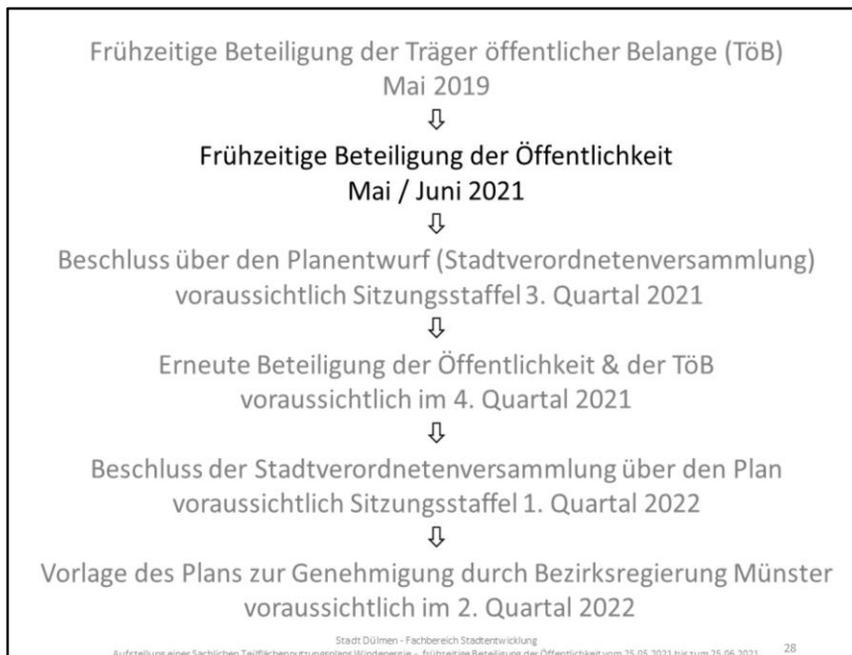
Im Anschluss an die aktuelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Stadtverordnetenversammlung der Entwurf des Plans zum Beschluss vorgelegt. Dies ist für die Sitzungsstaffel im Herbst dieses Jahres vorgesehen.



Auf einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgt dann die so genannte Offenlage, ein erneutes Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit. Alle Interessierten können den dann aktuellen Verfahrensstand einsehen und sich erneut beteiligen. Ebenfalls werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Dies ist nach derzeitigem Stand für das 4. Quartal 2021 vorgesehen.



Alle Anregungen, die im Verfahren eingehen, müssen einer Abwägung unterzogen werden. Das bedeutet, dass alle privaten und öffentlichen Belange geprüft und untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Die Stadtverordnetenversammlung fasst dann den abschließenden Beschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan inkl. der o. g. Abwägung über alle vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen. Dies erfolgt voraussichtlich in der Sitzungsstaffel im Frühjahr 2022.



Im Anschluss an einen entsprechenden politischen Beschluss muss der Sachliche Teilflächennutzungsplan im Rahmen einer verfahrensrechtlichen Prüfung durch die Bezirksregierung Münster genehmigt werden. Dies könnte dann voraussichtlich im 2. Quartal 2022 erfolgen. Durch eine abschließende Bekanntmachung der Genehmigung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan dann rechtskräftig.

## Ihre Möglichkeiten zur Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Sie **vom 25.05. bis zum 25.06.** Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans beispielsweise schriftlich, per Email an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder direkt über die hier verwendete Internetseite abgeben.

Unter der Rufnummer 02594/12-633 können zudem Fragen zu dem Bauleitplanverfahren beantwortet und erörtert werden.

Ihre Mitteilungen sind wichtige Bestandteile für eine ausgewogene Bauleitplanung. Sie werden daher dokumentiert und ausgewertet, um das Ergebnis in den weiteren Planungsprozess einfließen zu lassen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Sie vom 25.05. bis zum 25.06. Stellungnahmen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans beispielsweise schriftlich, per Email an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder direkt über die hier verwendete Internetseite abgeben.

Unter der Rufnummer 02594/12-633 können zudem Fragen zu dem Bauleitplanverfahren beantwortet und erörtert werden.

Ihre Mitteilungen sind wichtige Bestandteile für eine ausgewogene Bauleitplanung. Sie werden daher dokumentiert und ausgewertet, um das Ergebnis in den weiteren Planungsprozess einfließen zu lassen.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!!**

Stadt Dülmen - Fachbereich Stadtentwicklung  
Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 30

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns auf Ihre Anregungen und  
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.